



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/009/2019
Einreichung: 13.06.2019

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag	01.07.2019	

Betr.:

Aussetzen des § 1 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Unstrut-Hainich-Kreises für die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

§ 1 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Unstrut-Hainich-Kreises wird für die konstituierenden Sitzungen der weiteren Ausschüsse des Kreistages gemäß § 27 Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) der Geschäftsordnung des Unstrut-Hainich-Kreises am 13. September 2019 außer Kraft gesetzt. Es gelten hier die gesetzlichen Mindestladungsfristen des § 35 Abs. 2 Satz 1 bis 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Begründung:

Nach § 1 Ziffer 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Unstrut-Hainich-Kreises beträgt die Ladungsfrist für die Kreistagssitzung so in der Folge auch für die Sitzungen der weiteren Ausschüsse des Kreistages mindestens 10 Arbeitstage. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO müssen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung jedoch nur mindestens vier volle Kalendertage liegen.

Die Bestellung der Mitglieder in die weiteren Ausschüsse des Kreistages ist für die 2. Sitzung des Kreistages am 02. September 2019 geplant. Zur konstituierenden Sitzung aller Ausschüsse lädt der Landrat ein. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO und dem Umstand, dass sich zu Beginn der Amtsperiode noch kein Ausschuss gebildet hat und kein Vorsitzender gewählt werden konnte.

Damit die weiteren Ausschüsse des Kreistages schnell arbeitsfähig sind, soll die konstituierende Sitzung aller weiteren Ausschüsse bereits am 13. September 2019 erfolgen.

Bei Beibehaltung der Ladungsfrist von 10 Arbeitstagen, die sich der Kreistag mit seinen Ausschüssen mit seiner Geschäftsordnung selbst gegeben hat, ist es zeitlich nicht zu schaffen, die konstituierenden Ausschuss-Sitzungen bereits am 13. September 2019 durchzuführen. Daher soll die Ladungsfrist für diese konstituierenden Sitzungen der weiteren Ausschüsse des Kreistages auf das gesetzliche Mindestmaß von vier vollen Kalendertagen verkürzt werden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
keine

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: